
Vorpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen hat am 17. April 2019 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen. Die Ordnung wurde am 15. Juli 2019 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. November 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Vorpraktikums.....	2
§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums.....	2
§ 3 Abweichende Regelungen	2
§ 4 Anrechnung des Vorpraktikums	3
§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung.....	3
§ 6 Nachweis des Praktikums	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Praktikumsvertrag	4
Anlage 2: Praktikumsbescheinigung	6

§ 1 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG ist ein dem Studiengang Konservierung und Restaurierung entsprechendes Vorpraktikum abzuleisten.
- (2) Durch das Vorpraktikum sollen folgende Ziele erreicht werden: Die/Der künftige Student/in soll
 1. sich als Vorbereitung auf das Studium ihrer/seiner manuellen, physischen und psychischen Eignung vergewissern;
 2. die Werkstattorganisation und die Werkstatteinrichtung kennenlernen und Einblicke in die Realität der Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe der Konservierung und Restaurierung gewinnen;
 3. unter Anleitung mittels einfacher optischer Untersuchungsverfahren eine Vorstellung von der Erscheinung und Struktur gealterten, historischen Materials und seiner Gefährdung entwickeln und diese in Wort und Bild darlegen;
 4. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld in der Werkstatt, auf der Baustelle oder im Kulturbetrieb erleben.

§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums

- (1) Das Praktikum dauert in der Regel zwölf Monate. Über Abweichungen entscheidet auf Antrag die/der Studiendekan/in.
- (2) Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und vor dem Studium abzuleisten.
- (3) Das Praktikum soll auf das Berufsziel des Studienganges ausgerichtet sein. Es soll in einer Werkstatt oder Institution unter Leitung einer akademischen Restauratorin/eines akademischen Restaurators abgeleistet werden. In Ausnahmefällen werden auch nichtakademische Restaurator/inn/en als Ausbilder/in akzeptiert, wenn entsprechende Fortbildungen und Berufserfahrung vorliegen (z.B. Restaurator/in im Handwerk). Über Ausnahmefälle entscheidet die/der Studiendekan/in.
- (4) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Praktikumsbetrieben/-einrichtungen festgelegt werden. Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag nach dem Muster in Anlage 1 abzuschließen.
- (5) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumeinrichtung ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung der Fakultät einzuholen. Die/Der Studiendekan/in entscheidet über die fachliche Eignung des vorbereitenden Praktikums zum Studiengang Konservierung und Restaurierung.

§ 3 Abweichende Regelungen

- (1) Wenn das Praktikum aus wichtigem Grund bis zum Zeitpunkt der Studienbewerbung teilweise nicht nachgewiesen werden kann, kann ausnahmsweise die Immatrikulation erfolgen. Bewerber/innen, die das Praktikum nur teilweise nachweisen, sind vorläufig zugangsberechtigt (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung).
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere: Gesundheitliche Gründe der/des Studierenden, soziale Härten, Ableistung des Wehrdienstes, Hochschulwechsel/Studiengangwechsel.
- (3) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist und hat die/der Studierende dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen sowie Bewerber/innen mit Erziehungsverantwortung kann die/der Studiendekan/in auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 4 Anrechnung des Vorpraktikums

- (1) Die/Der Studiendekan/in des Studiengangs entscheidet über die Anrechnung des Vorpraktikums.
- (2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf (z.B. im Handwerk), ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Hierüber entscheidet die/der Studiendekan/in.

§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Die/Der Praktikant/in steht in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag (Muster siehe Anlage 1) regelt.
- (2) Die/Der Praktikant/in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

§ 6 Nachweis des Praktikums

- (1) Zum Nachweis des Praktikums ist eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Betriebes erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der genaue Praktikumszeitraum inklusive der wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Art der Tätigkeit, die Ausfallzeiten, die Qualifikation der/des Betreuenden sowie die Arbeitsqualität der Praktikantin bzw. des Praktikanten sind zu bescheinigen (Muster siehe Anlage 2).
- (2) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann nach eingehender Prüfung des Einzelfalles eine Anerkennung des Praktikums ganz oder teilweise versagt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und Frau/Herrn

Name Praktikant/in

geboren am in wohnhaft in

und der/dem gesetzlichen Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium im Studiengang Konservierung und Restaurierung der nachstehende Vertrag geschlossen.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Monate bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.

Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle übernimmt es,

- ihr/ihm eine/n qualifizierte/n Betreuer/in zuzuordnen;
- ihren/seinen Ausbildungsstand zu überprüfen;
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen;
- ihr/ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen
- sie/ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

Bei mehrtägiger auswärtiger Tätigkeit (z.B. Baustelle) wird vom Praktikumsbetrieb die Unterkunft gestellt und ein entsprechender Verpflegungs- und Fahrtkostenzuschuss gezahlt.

3. Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Die/Der Praktikant/in verpflichtet sich,

- alle angebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen;
- alle ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen der Ausbilder/innen zu folgen;
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten;
- die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln;
- das Praktikumsbuch sorgfältig zu führen und der/dem Betreuer/in bzw. Ausbilder/in vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die/Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige hat die Praktikantin oder den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese/r mit dem Praktikantenvertrag übernimmt, zu erfüllen. Sie/Er haftet neben der/dem (minderjährigen) Praktikantin bzw. Praktikanten für alle Schäden, die diese/r rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, als Selbstschuldner/in. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

5. Vergütung

Die Praktikumsvergütung beträgt brutto monatlich Euro und wird jeweils nachträglich zum Monatsersten angewiesen.

6. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Monats vorzeitig beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant/in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige/r

Anlage 2: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr

Praktikant/in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum in der Firma/Einrichtung _____

abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung:

_____ Tage Urlaub

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit

Gründe _____

Die/Der Praktikant/in wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

Bewertung:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer/in, Stempel